

Valentin Zsifkovits

Mehr Chancen durch mehr Mitbestimmung

Zur Strukturreform der Kirche

Wenn man vor Jahrzehnten angetreten ist, um in einem frei gewählten, als Ideal betrachteten zölibatären Priestertum sein Leben in den Dienst der „Sache Jesu“, also in den Dienst des Aufbaus des Reiches Gottes als eines Reiches der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zu stellen, dann schmerzt es besonders, wenn man einen Rückgang der Chancen der Kirche, welche die „Sache Jesu“ vertreten soll, in der Welt von heute, zumindest in unseren Breitengraden, erleben muß. Es wäre nun zu einfach, diesen Rückgang der Chancen der kirchlich verfaßten Religion nur einem langfristig wirkenden Säkularisierungsprozeß, dem Wirken der Mächte des Bösen oder anderen ähnlichen Faktoren zuzuschreiben. Vielmehr muß sich die Kirche in all ihren Gliedern ehrlich die Frage nach der eigenen Schuld stellen, gemäß dem in der Bibel immer wieder anzutreffenden Aufruf zur Einsicht und zur Umkehr, die bei sich selbst beginnen müssen.

Es sind immer wieder Menschen auch in der Kirche anzutreffen, die sich vor-schnell in eine Märtyrerrolle flüchten, anstatt selbstkritisch zu prüfen, ob sie nicht um ihrer eigenen Fehler bzw. Unfähigkeiten willen zu leiden haben. Solche selbsternannte Märtyrer sollten sich den 1. Petrusbrief zu Herzen nehmen, wo es heißt: „Ist es vielleicht etwas Besonderes, wenn ihr wegen einer Verfehlung Schläge erduldet?“ (2, 20). Und *mutatis mutandis* gilt auch, was in 1 Petr 4, 15 f. steht, nämlich: „Wenn einer von euch leiden muß, soll es nicht deswegen sein, weil er ein Mörder oder ein Dieb ist, weil er Böses tut oder sich in fremde Angelegenheiten einmischt. Wenn er aber leidet, weil er Christ ist, dann soll er sich nicht schämen, sondern Gott verherrlichen, indem er sich zu diesem Namen bekennt.“

Was den oben angesprochenen Rückgang der Chancen der Kirche anlangt, muß im Sinn des eben Gesagten immer wieder selbstkritisch nach Fehlern, Mängeln, Versäumnissen in dieser Kirche gefragt und gesucht werden. Dies muß in erster Linie jeder Christ für sich selbst tun. Da aber die Kirche mehr ist als die Summe der einzelnen Christen, da sie sozialwissenschaftlich betrachtet eine Institution, theologisch betrachtet der auf der geschichtlichen Pilgerschaft sich befindende, sich als Volk Gottes verstehende fortlebende mystische Leib Christi ist, muß diese Kirche, soweit sie Menschenwerk ist, immer wieder dahingehend hinterfragt und überprüft werden, ob sie als Institution optimal strukturiert und ausgestaltet ist oder ob nicht in mancherlei Hinsicht Strukturreformen höchst fällig

sind, was nicht besagt, daß es nicht immer wieder auch einer Gesinnungsreform bedarf.

Im hier vorgegebenen beschränkten Rahmen können nun nicht alle in Frage kommenden Einzelheiten einer solchen Strukturreform erörtert werden. Es soll vielmehr die Frage nach mehr Selbst- bzw. Mitbestimmung der Gläubigen in der Kirche einer näheren Betrachtung unterzogen werden, weil meiner Überzeugung nach dadurch die Chancen für die „Sache Jesu“ und damit auch die Chancen für die „Sache der Menschen“ in besonderer Weise verbessert werden könnten. Die Frage der Selbst- bzw. Mitbestimmung der Gläubigen innerhalb der Kirche gewinnt heutzutage entwicklungsgeschichtlich eine erhöhte Brisanz. Davon zeugen: das aufgewertete Individuum, die aufgewertete Demokratie, die Entmythologisierung sowie das Personprinzip und das Subsidiaritätsprinzip.

Das aufgewertete Individuum

Das Selbst- bzw. Mitbestimmungsrecht steht in enger Beziehung zum Stellenwert des Individuums und damit verbunden zum Selbstbewußtsein dieses Individuums. Nun hat dieser Stellenwert des Individuums von der Antike bis heute eine eindeutige Zunahme erfahren. Dafür seien folgende Beleginweise angeführt:

1. Die Herausbildung der Menschenrechte inklusive der normativen Abschaffung der Sklaverei und ihre Anerkennung in den Rechtsdokumenten der Völkergemeinschaft. Diese Menschenrechte stehen zwar oft mehr auf dem Papier, als daß sie Lebenswirklichkeit wären, aber dennoch stellt das normative Bekenntnis zu den Menschenrechten einen wichtigen Schritt zur Beachtung bzw. Verwirklichung der Menschenrechte dar. Denn vor der Weltöffentlichkeitsmeinung, vor dem Weltgewissen und vor den Menschenrechtsinstitutionen können menschenrechtsverachtende und menschenrechtsverletzende Systeme ihre Grausamkeiten nicht mehr mit dem Hinweis verteidigen, daß solche Praxis richtig sei. Dies gilt auch dann, wenn solche Praxis als Faktum gelegnet wird.

2. Die zunehmende normative Tendenz zur Abschaffung der Todesstrafe ist ein weiterer Beleginweis für die Wertsteigerung des Individuums. Die Überlegung ist die: Das menschliche Leben stellt einen so hohen Wert dar, daß man es auch dem nicht wegnehmen soll, der sich schwer gegen das Leben anderer vergangen hat. Eine strenge Konkurrenz zwischen unschuldigem und schuldigem Leben, die den Vorrang des unschuldigen Lebens vor dem schuldigen in der individuellen Notwehrsituation rechtfertigt, liegt ja bei der kollektiven Notwehr des Staates gegenüber den Verbrechern nicht vor.

3. Die normative Abschaffung des Krieges als neutrales Mittel der Politik ist ein weiterer Ausdruck der normativen Achtung des Individuums, weil ja der Krieg in katastrophaler Weise Menschenleben vernichtet. Während im klassischen

Völkerrecht, das bis zum Inkrafttreten der Völkerbundsatzung in Geltung stand, die Staaten als Ausdruck ihrer Souveränität das Recht zum Krieg besaßen, ist im modernen Völkerrecht den Einzelstaaten dieses Recht genommen. Im modernen Völkerrecht ist also der Krieg nicht mehr neutrales Mittel der Politik, sondern nur mehr im Rahmen und im Namen der Völkergemeinschaft oder als Mittel einer notwendigen Selbstverteidigung erlaubt.

Die eindeutig zu registrierende Zunahme des Stellenwerts des Individuums seit der Antike bis heute hat übrigens nicht unwesentlich ihren Grund und ihren Platz in der Lehre des Christentums, wiewohl zu vermerken ist, daß die diesbezüglichen Lehrstücke in der Kirche selbst mitunter zu wenig konsequente Anwendung gefunden haben. Einige wichtige Aussagen der christlichen Lehre von der hervorragenden Stellung des Menschen seien in Erinnerung gerufen: Der Mensch ist Bild und Gleichnis des schöpferischen Gottes; er ist personales und partnerschaftliches Geschöpf nach dem Bild und Gleichnis dieses Gottes; er ist Bruder bzw. Schwester Jesu Christi, der um dieses Menschen und seines Heiles willen selbst Mensch geworden ist; von ihm heißt es in Ps 8, 5–7, was aus der Perspektive des Neuen Testaments doppelt gilt, weil in Christus überhöht: „Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst! ... Du hast ihn gekrönt mit Glorie und Glanz“; vom Menschen gilt, was der Autor des Galaterbriefs (2, 20) sagt: Ich „lebe im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt und sich selbst für mich ausgeliefert hat“; dieser Mensch ist berufen zur Teilnahme am Leben des dreifaltigen Gottes. So konnte das Zweite Vatikanum vom Menschen sagen, er sei „auf Erden die einzige von Gott um ihrer selbst willen gewollte Kreatur“ (GS 24).

Die aufgewertete Demokratie

Ein mit dem bisher Gesagten zusammenhängendes entwicklungsgeschichtliches Argument für ein erhöhtes Selbst- bzw. Mitbestimmungsrecht der Gläubigen ist in der Tatsache zu sehen, daß heutzutage demokratische Staats-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Lebensformen gegenüber früher eindeutig an Wertschätzung und auch in der Realität gewonnen bzw. zugenommen haben. Diese Entwicklung ist auch im Zusammenhang mit dem Kampf gegen unberechtigte und unnötige Fremdbestimmung und Privilegienherrschaft zu sehen. Auch die katholische Soziallehre hat nach anfänglichem Zögern zuletzt doch eine Präferenz für demokratische Staats- und Gesellschaftsformen ausgesprochen. Dies liegt durchaus auf der Linie des biblischen, vor allem des neutestamentlichen Gemeinschaftsethos, zu dessen Kerninhalten die Geschwisterlichkeit gehört.

Wenn nun Menschen generell partnerschaftliche und demokratische Formen des Zusammenlebens und Zusammenwirkens höher schätzen als hierarchische, dann taucht unwillkürlich die Frage auf, ob nicht auch in der Kirche manches

Hierarchische zugunsten des Demokratischen geändert werden könnte bzw. sollte. Der dabei mitunter zu hörende abwehrende Einwand, die Kirche sei keine Demokratie, sondern eine Hierarchie, trifft ins Leere. Auf solchen Einwand kann man nämlich antworten: Jawohl, die Kirche ist keine Demokratie, sie ist viel mehr: nämlich eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, eine Gemeinschaft also, in der all das, was in einer gelungenen Demokratie als positiv erlebt wird, in entsprechender Weise Platz haben sollte, soweit diese Kirche eben Menschenwerk ist. Daß man dabei demokratische Formen, Modelle bzw. Elemente nicht einfach kopienhaft auf die Kirche übertragen darf, sondern bei solcher Übertragung die Eigenart der Kirche beachten muß, versteht sich von selbst. Aber daß man bei der Ausgestaltung und Reformierung der Kirche als Institution von den „Kindern dieser Welt“, die im Umgang mit ihresgleichen oftmals klüger sind als die „Kinder des Lichtes“, lernen soll, steht nach der Aussage der Bibel eindeutig fest (vgl. Lk 16, 8).

Was die oben anvisierten Gegner einer stärkeren Demokratisierung der Kirche anlangt, so ist zu vermerken, daß es manchen von denen gar nicht um die Sache Jesu bzw. der Kirche geht, sondern um handfeste eigene Machtinteressen. Manche können infolge eines „direkten Drahts“ zu hierarchischen Entscheidungsträgern ihre Machtinteressen leichter durchsetzen, als ihnen dies bei demokratischen Entscheidungsprozessen möglich wäre.

Die Entmythologisierung

Ein weiteres entwicklungsgeschichtlich bedingtes Argument für mehr Selbst- bzw. Mitbestimmungsrechte der Gläubigen in der Kirche ist die Entmystifizierung, Entmythologisierung und Entmagsierung hierarchischer Kirchenämter und kirchlicher Amtsträger. Mehr als in früheren Zeiten entdecken, erleben und durchschauen die Gläubigen das Menschliche und Allzumenschliche bei kirchlichen Ämtern und ihren Inhabern. Sie erleben und erfahren auch das Menschliche und Allzumenschliche beim Bestellungsprozeß hoher Amtsträger, erleben und erfahren dabei auch, daß der Hl. Geist hierbei manches zuläßt und oft nur das Ärgste verhindert, und begreifen dann, daß sie selbst durch mehr Mitbestimmung in der Kraft dieses Geistes Gottes das konkrete Schicksal dieser Kirche zum Besseren hin mitgestalten sollen.

Das Personprinzip und das Subsidiaritätsprinzip

Die Forderung nach mehr Selbst- bzw. Mitbestimmung auch in der Kirche ergibt sich sodann aus der Überlegung heraus, die Kirche müsse ihre Soziallehre, der es

ja wesentlich um die richtige Ausgestaltung der Institutionen geht, auch auf das Sozialgebilde Kirche in entsprechender Weise anwenden, dies schon um ihrer Glaubwürdigkeit willen. Es geht dabei vor allem um zwei gewichtige Prinzipien der katholischen Soziallehre, nämlich um das Personprinzip und um das Subsidiaritätsprinzip.

1. *Das Personprinzip.* Seine klassische Formulierung hat dieses Personprinzip in der Enzyklika „Mater et Magistra“ Johannes' XXIII. gefunden, wo es heißt: „Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muß der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. Und zwar der Mensch, sofern er von Natur aus auf Mit-Sein angelegt und zugleich zu einer höheren Ordnung berufen ist, die die Natur übersteigt und diese zugleich überwindet.“ Und gleich darauf heißt es: „Dieses oberste Prinzip trägt und schützt die unantastbare Würde der menschlichen Person.“¹

Für unser Thema besonders wichtig ist die Tatsache, daß nach diesem Personprinzip der Mensch Träger und Schöpfer aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein muß bzw. sein soll. Wenn dabei vom Menschen die Rede ist, sind damit alle betroffenen Menschen gemeint, soweit sie imstande sind, bei der Ausgestaltung einer Institution ihren möglichen positiven Beitrag zu leisten. Dieses Prinzip hat vor allem ein Zweifaches zum Ziel: einmal die Verhinderung einer Bevormundung durch „selbsternannte“ Propheten, die durch eine ungerechtfertigte Berufung auf den Willen Gottes ihre egoistischen Machtinteressen zu legitimieren bzw. durchzusetzen versuchen; und zweitens verfolgt dieses Prinzip das Ziel, die in den vielen einzelnen steckenden positiven Energien natürlicher und gnadenmäßiger Art zum Wohl aller optimal fruchtbar werden zu lassen. Daß dies auch für die Kirche gilt, ist, gelinde gesagt, naheliegend. Denn einmal ist die Kirche auch Menschenwerk, was die Geschichte dieser Kirche zur Genüge beweist; sodann wirkt der Hl. Geist nicht nur in bestimmten Gliedern dieser Kirche, sondern grundsätzlich in allen Menschen guten Willens, auch nach dem Schriftwort: „Der Wind weht, wo er will“ (Joh 3, 8).

2. *Das Subsidiaritätsprinzip.* Die klassische Formulierung des Subsidiaritätsprinzips stammt von Pius XI., der es in seiner Enzyklika „Quadragesimo Anno“ (79) folgendermaßen definiert hat:

„Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“

Mit diesen Worten ist in Kürze und trefflich alles ausgesagt, was wesentlichen Inhalt und Gehalt dieses Prinzips ausmacht. Es plädiert sozusagen für die mög-

lichste Belassung der Kompetenzen bei den einzelnen Lebensbereichen näheren einzelnen und Untergruppen; als wesentliche Aufgabe des übergeordneten Gemeinwesens und seiner Instanzen wird die Hilfe zur Selbsthilfe für die einzelnen und untergeordneten Gruppen betrachtet. Es ist ein wichtiges Prinzip der Machtteilung und damit der Freiheitssicherung. Es ist auch ein optimales Prinzip zur Verwirklichung des Gemeinwohls, weil dieses nur dann entsprechend verwirklicht werden kann, wenn die in den einzelnen und den Untergruppen vorhandenen Energien, Kapazitäten und Möglichkeiten nicht von den Zentralinstanzen behindert oder gar gelähmt, sondern mobilisiert und gefördert werden.

Für die Kirche ist das Subsidiaritätsprinzip in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: einmal in ihrem Verhältnis zur übrigen Gesellschaft und zum Staat, sodann innerkirchlich. Im Blick auf die Gesellschaft bzw. den Staat soll sich die Kirche auf jene Aufgaben konzentrieren, die von den anderen vernachlässigt werden. In einer Welt, in der die Menschen in der amorphen Masse verloren und entfremdet dahininren, soll die Kirche in Wort und Tat Orientierung, Geborgenheit, Heimat und Asyl bieten. Aus der Qualität der von ihr geleiteten Werke für Behinderte, Vernachlässigte und Randgruppen der Gesellschaft soll ein Zeugnis dafür sprechen, daß sie etwas kann, was dem mit Herrschergewalt ausgestatteten Gebilde Staat fehlt: nämlich lieben.

Innerkirchlich ist an die Ansprache Pius' XII. an das Kardinalskollegium vom 20. Februar 1946 zu erinnern, wo dieser die Geltung des Subsidiaritätsprinzips auch für die Kirche betont, wenn er über die Formulierung dieses Prinzips bei seinem Vorgänger Pius XI. sagt: „Wahrhaft leuchtende Worte, die für das soziale Leben in allen seinen Stufungen gelten, auch für das Leben der Kirche, ohne Nachteil für deren hierarchische Struktur.“²

Heutzutage wird wiederum besonders deutlich, wie dieses Prinzip ein fundamentales Prinzip der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden und Liebenden ist und wie sich Verstöße dagegen für die Kirche nachteilig auswirken. Anton Rauscher ist zuzustimmen, wenn er schreibt:

„Mithin gilt es auch in der Kirche zu beachten, daß das, was der einzelne Gläubige aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Glaubenskräften leisten kann, ihm nicht entzogen werden darf... Die Verantwortung für den Glauben, für die glaubwürdige Präsenz der Kirche in der Welt und für den Beitrag der Kirche zur Weltgestaltung liegt unverlierbar bei allen Gliedern.“³

Das Stichwort Verantwortung erinnert aber auch an die verantwortlich auszuübende Macht in der Kirche und in diesem Zusammenhang daran, daß dazu hinreichende Information, Informationsverarbeitung, Informations- und Informantenüberprüfung gehören, und dies alles vor einer Entscheidung, aber natürlich auch danach, um die positiven und negativen Folgen von Entscheidungen rechtzeitig erkennen und darauf reagieren zu können, bzw. um aus Fehlern lernen zu können. Auch in diesem Sinn kann das Subsidiaritätsprinzip für die Kirche ein segensreiches Macht- und Kompetenzteilungsprinzip sein. Wenn solches nicht

beachtet wird und die den einzelnen Ortskirchen und Lebensbereichen fernen Zentralinstanzen auf Grund von einseitigen, intrigierenden oder denunzierenden Informationen von seiten mancher Karrierejäger oder Glaubensideologen in entmündigender Art und Weise gravierende Entscheidungen für die Ortskirche treffen, dann kann dies zu schweren Schäden für die Kirche als Gemeinschaft führen.

Dabei soll selbstverständlich nicht alle Macht den Ortskirchen zugesprochen und den Zentralinstanzen die entsprechende Leitungsgewalt abgesprochen werden. Entsprechende zentrale Leitungskompetenzen sind ja nicht nur um der Einheit in der Vielfalt willen vonnöten, auch nicht bloß wegen der Gefahr von Egoismus, Eigenbrötelei, Befangenheit und dergleichen auf seiten der Ortskirchen, sondern wesentlich auch von der Stiftung der Kirche her. Worum es geht, ist eine entsprechende, rechtlich verankerte Aufteilung der Leitungskompetenzen, so daß sich das nicht in Frage gestellte hierarchische Prinzip im Sinn des Subsidiaritätsprinzips konkretisiert, zum Beispiel auch bei Bischofsernennungen. Und was die angedeutete Anfälligkeit der Ortskirchen für Egoismus, Eigenbrötelei, Befangenheit und dergleichen anlangt, so darf man doch nicht vergessen, daß auch an Zentralstellen nicht nur der Hl. Geist am Werk ist, sondern viele menschliche und allzu menschliche Faktoren zum Tragen kommen, wie die Kirchengeschichte zur Genüge beweist.

Die Forderung nach einem stärkeren Mitspracherecht der Gläubigen im Sinn des Subsidiaritätsprinzips ergibt sich übrigens auch aus einem Blick in die Geschichte der Kirche. Josef Steinruck schreibt am Ende eines Beitrags mit dem Titel „Was die Gläubigen in der Geschichte der Kirche zu vermelden hatten“:

„Wenn wir nach diesem Gang durch die Geschichte ein Fazit zu ziehen versuchen, so glaube ich zunächst festhalten zu können, daß die Gläubigen, das Kirchenvolk, durchaus nicht nur Objekt der Sorge der Amtsträger gewesen sind, sondern auch ihrerseits einen wichtigen Beitrag im Lebensvollzug der Kirche erbracht haben. Außerdem ist, wie ich meine, unerschwellig deutlich geworden, daß die Entwicklung der kirchlichen Verfassung mit den allgemeinen Entwicklungen in Staat und Gesellschaft – trotz einer gewissen zeitlichen Verzögerung – im Zusammenhang steht... Es würde ... den Anfängen der Kirche und – wie ich meine – auch dem Gesamtduktus der Geschichte unserer Kirche wohl anstehen, wenn die ‚synodalen Komponenten‘, also die auf vielgestaltige Mitwirkungsmöglichkeiten möglichst vieler Kirchenglieder ausgerichteten Formen und das von der Kirche sonst so gerühmte Subsidiaritätsprinzip in unseren Tagen auch innerhalb der Kirche stärker zur Geltung kämen.“⁴

Was die Mitwirkung der Gläubigen bei der Besetzung der kirchlichen Ämter speziell anlangt, so geben die Urkunden des christlichen Glaubens nach J. Steinruck⁵ keine Auskunft, auf welche Weise der Amtsträger bestellt werden soll. Hierin dürfte er recht haben. Dogmatisch formuliert gehören nämlich zur Wesenserfassung der Kirche: „1. die ihr eingestifteten sakramentalen Grundvollzüge; 2. das Apostolat der Laien als authentische Ausübung der Heilssendung der Kirche; 3. die kirchliche Hierarchie, die in der Ortskirche aus dem einen Bischof, dem Presbyterium und den Diakonen besteht und die auf der Ebene der Univer-

salkirche im Episkopat mit dem Bischof von Rom als Nachfolger Petri den Primat ausübt.“⁶ So hat bei der Besetzung der kirchlichen Ämter die Klugheit der Vernunft zu walten, wozu auch die Beachtung der Weisheit des Subsidiaritätsprinzips gehört.

Geschichtlich gesehen lassen sich bei der Besetzung kirchlicher Ämter nach J. Steinruck⁷ geradezu gegenläufige Entwicklungen feststellen, die man in der römischen Kirche an zwei autoritativen Äußerungen veranschaulichen kann, und zwar an der etwa um 459 gemachten Äußerung Papst Leos des Großen: „Wer allen vorstehen soll, soll von allen gewählt werden“⁸ und an der Formulierung des Codex Iuris Canonici von 1917, wo es im c. 329, § 2 heißt: „Die Bischöfe werden vom Papst frei ernannt.“⁹

Notwendige Schritte

Halten wir also fest: Die Zunahme des Stellenwerts des Individuums von der Antike bis heute, die Zunahme der Wertschätzung demokratischer Staats-, Gesellschafts-, Wirtschafts- und Lebensformen in Theorie und Praxis, die Entmystifizierung, Entmythologisierung und Entmagisierung hierarchischer Ämter und kirchlicher Amtsträger, die berechtigte Forderung nach größerer Beachtung der Soziallehre der Kirche, speziell des Person- und des Subsidiaritätsprinzips, bei der Ausgestaltung kirchlicher Institutionen – dies alles sind sehr deutliche und starke Hinweise darauf, daß man alle kirchlichen Institutionen dahingehend prüfen soll, inwieweit eine stärkere Beteiligung der Gläubigen daran möglich und sinnvoll wäre – unbeschadet der dogmatischen Konstanten solcher Institutionen. Bei solchen Überlegungen wird unter anderem folgendes zu bedenken sein:

1. Mehr Mitbestimmungsrechte der Gläubigen in der Kirche bedeuten nicht, daß jeder Katholik überall mitreden und mitentscheiden soll. Es bedeutet vielmehr eine Ausweitung bisheriger Mitbestimmungsmöglichkeiten unter Beachtung des Prinzips der Betroffenheit und des Prinzips der Kompetenz. Dabei ist zu beachten, daß es neben der direkten auch die indirekte Mitbestimmung gibt. Wenn zum Beispiel repräsentative Vertreter von diversen Gruppierungen innerhalb einer Diözese bei der Bestellung des Diözesanbischofs ein Mitwirkungsrecht besäßen, dann hätten die Gläubigen einer Diözese ein diesbezügliches indirektes Mitwirkungsrecht. Würden alle Gläubigen einer Diözese ab einem bestimmten Alter ihren Bischof bzw. alle Gläubigen einer Pfarrei ihren Pfarrer wählen dürfen, dann könnte man von einem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht der Gläubigen sprechen. Als historisches Beispiel einer ziemlich weitgehenden Selbst- bzw. Mitbestimmung kann die Erlaubnis Pius' VI. aus dem Jahr 1789 an den katholischen Klerus der Vereinigten Staaten von Amerika gelten, ihren ersten Bischof selbst zu wählen¹⁰. Ein ähnliches Beispiel auf Pfarrebene stellt das Pfarrere-

wahlrecht in Schweizer Kantonen dar, das schon vor der Reformation entstanden ist und bis heute noch mancherorts besteht¹¹.

2. Wer mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten der Gläubigen in der Kirche fordert, darf mögliche Nachteile zu weitgehender Mitbestimmung bzw. „Demokratisierung“ nicht übersehen. Um nur einige solcher Nachteile und damit Gefahren zu erwähnen: In einer säkularisierten Kirche mit einer Mehrheit von Taufscheinchristen könnten allzuleicht sehr wichtige tiefer liegende, aber zunächst unpopulär erscheinende Anliegen des Glaubens „überstimmt“ werden. Es könnte sozusagen eine „Unterwanderung“ der Kirche erfolgen. Die Mahnung der Bibel in Röm 12, 2: „Gleicht euch nicht dieser Welt an“ könnte allzuleicht in Vergessenheit geraten. Jene, denen es um die Glaubenssubstanz besonders ernst ist, könnten in der „Mehrheitsdiktatur“ oberflächlicher Christen ihre religiöse Heimat verlieren. Das Salz von Mt 5, 13 könnte strukturell bedingt schal werden, der Sauerteig von Mt 5, 13 und 1 Kor 5, 6 seine „Fermentkraft“ verlieren. Eine Gefälligkeitsdemokratie, deren Nachteile im staatlichen Leben zur Genüge bekannt sind, könnte in der Kirche den zur Potenz erhobenen Egoismus fördern.

Wenn man dazu noch die Manipulationsmöglichkeiten der modernen Massenmediengesellschaft bedenkt, dann versteht man besser, warum auch heute das Erbe Christi in seiner Kirche einer besonderen „Treuhandschaft“ bedarf, einer Treuhandschaft, die in einer zu „demokratisierten“ Kirche unter zu starken Druck geraten könnte. Was das Stichwort „Demokratisierung“ anlangt, so wäre eigens auch an die Gefahr einer kopienhaften Übertragung staatlich-demokratischer Strukturen auf die Kirche zu erinnern, die sich zum Beispiel in der Forderung äußern könnte, in der Kirche eine eigene Opposition zu installieren, was gerade in der Kirche als einer Gemeinschaft gesollter Geschwisterlichkeit fatal sein könnte.

Wenn man nun trotz solcher und anderer möglicher Gefahren einer überzogenen Mitbestimmung in der Kirche dennoch mehr Mitbestimmung der Gläubigen fordert, dann geschieht dies aus der Überlegung heraus, daß mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten per Saldo mehr Vorteile als Nachteile bringen, gemessen am derzeit geltenden Modell der relativ geringen Mitbestimmungsmöglichkeit. Es wird ja nicht grenzenlose, sondern optimale Mitbestimmung gefordert. Dies ist deshalb wichtig festzuhalten, weil privilegierte Gegner von mehr Mitbestimmung allzugern die Vorzüge des geltenden Modells überbetonen und mögliche Nachteile eines neuen Modells hochspielen, was man als eine Art von Manipulation betrachten kann.

Ohne jetzt Vor- und Nachteile von Mitbestimmungsmodellen im einzelnen gedankenexperimentell durchzuspielen, sei eines festgestellt: Der oben zitierte Papst Leo der Große (440–461) hat eine kluge Weisheit ausgesprochen, als er in seinem Brief an den Bischof von Thessalonike eigens hervorhob, „daß niemand von denen geweiht werde, die man nicht gewollt und erbeten hat, damit das Volk,

dessen Ansicht man überging, seinen Bischof nicht mißachtet und haßt“¹². Hinter solcher klugen Weisheit steckt folgende grundlegende Überlegung: Da man niemanden zum Glauben zwingen kann und auch nicht darf, ist der Überbringer der frohen Botschaft des Evangeliums auf entsprechende Akzeptanz angewiesen. Diese kluge Weisheit gewinnt heutzutage infolge geänderter Bewußtseinslage der Menschen und infolge geänderter Verhältnisse erhöhte Bedeutung. Anders ausgedrückt: Ohne entsprechende Akzeptanz ist der bei Mk 10, 42–45 angesprochene notwendige Dienst der Amtsträger als der Jünger Christi nicht möglich. Mk 10, 42–45 heißt es nämlich:

„Ihr wißt, daß die, die als Herrscher gelten, ihre Völker unterdrücken und die Mächtigen ihre Macht über die Menschen mißbrauchen. Bei euch aber soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll der Sklave aller sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele.“

3. Bei der Einführung von mehr Mitbestimmung in der Kirche ist die Frage nicht unwichtig, in welchem Tempo solche Neuerungen eingeführt werden sollen. Hier ist zunächst, wie bei jeder größeren Änderung, vor überstürzten, unüberlegten Schritten genauso zu warnen wie vor einer Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag. Aber die erste Gefahr droht bei der derzeitigen Kirchenführung und ihrem derzeitigen Kurs ohnehin nicht. Es wird wohl überlegter, entschiedener und mutiger Schritte und damit verbunden entsprechender Lernprozesse bedürfen. Wichtig wird es auch sein, daß dabei das Wissen und die Erfahrung des weltweit vorhandenen geistigen Potentials der katholischen Kirche genützt wird und man sich nicht mit einseitig ausgesuchten, fachlich eher mäßigen Experten begnügt. Man wird auch bereit sein müssen, auf Extremisten zu verzichten, und wird nicht den Fehler machen dürfen, durch zu große Rücksichtnahme etwa auf lefebvreähnliche Gruppierungen viele andere in die innere oder auch äußere Emigration zu treiben.

Ein Bischofsbestellungsmodell

Als ein Vorschlag, wie bei der Diözesanbischofsbestellung mehr Mitbestimmung möglich wäre, soll folgendes, grob skizzierte Modell vorgestellt werden:

– Die Diözesanbischofsbestellung bleibt letztlich dem Papst vorbehalten. Allerdings ist der Papst bei dieser Bestellung dahingehend gebunden, daß er nur jemanden zum Diözesanbischof ernennen kann, der neben den bisherigen kanonischen Voraussetzungen noch die Voraussetzung erfüllt, daß er auf der Ebene der Diözesankirche und auf der Ebene der Nationalkirche einen für die jeweilige Ebene noch festzulegenden Prozentsatz der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

– Dem Papst sind drei solche geeignete Kandidaten pro Diözese zur Ernennung vorzuschlagen.

– Auf jeder der genannten zwei Ebenen ist eine Wahlversammlung anzuberaumen, die folgendermaßen zusammengesetzt sein soll:

Auf der Ebene der Diözese haben dieser Wahlversammlung anzugehören: der amtierende Diözesanbischof oder ein Kapitelvikar; die Mitglieder des Domkapitels; die Mitglieder des Priesterrats; die Mitglieder des Pastoralrats; die Dechanten; je x Vertreter der wichtigsten Laienorganisationen, je x Vertreter der in der Diözese wirkenden Ordensgemeinschaften.

Auf der Ebene der Nationalkirche haben dieser Wahlversammlung anzugehören: die Mitglieder der nationalen Bischofskonferenz; je x Priester- und Laienvertreter der einzelnen Diözesen; je x Vertreter der in der Nationalkirche wirkenden Ordensgemeinschaften.

– Die Wahl ist gültig, wenn mindestens x Prozent der berufenen Mitglieder an der Wahlversammlung teilnehmen. Eine Vertretung ist erlaubt.

– Die Wahl selbst hat geheim zu erfolgen.

– Aus zeit- und arbeitsökonomischen Gründen ist zu überlegen, ob nicht auf der Ebene der Nationalkirche bei einer Sitzung gleich Wahlgänge für mehrere Diözesen angesetzt werden können, sofern dadurch die Bestelldauer nicht unnötig verzögert wird.

Dieses Modell ist ein grob skizziertes, das in einer breiten Diskussion verfeinert und verbessert werden soll. Dies gilt auch bezüglich der mit x bezeichneten Anzahl der Vertreter und der ebenfalls noch offengelassenen Prozentsätze, wobei festzuhalten ist, daß x einfachhin nur für unbestimmt steht und keineswegs jedes Mal die gleiche unbestimmte Zahl ausdrücken soll. Sodann muß bezüglich dieses Modells noch festgehalten werden, daß es bewußt das Zusammenwirken auf mehreren Ebenen anstrebt, um zu verhindern, daß ungeeignete Kandidaten zum Zug kommen. Bei manchen Bischofsbestellungen in der jüngeren Vergangenheit etwa Österreichs sind ja auch auf verschiedenen Ebenen Fäden gesponnen worden, nur mit dem Nachteil fehlender Transparenz und problematischer Legitimation und auch mit dem Ergebnis so manchen Schadens für die katholische Kirche Österreichs.

Noch etwas muß in diesem Zusammenhang festgehalten werden: Daß nämlich der hier vorgeschlagene Weg der Bischofsbestellung nicht weniger eine „Berufung“ durch Gott und die Kirche darstellt als das derzeit gültige Modell. Bischof Kurt Krenn von St. Pölten hat nämlich gegen das in Österreich initiierte Kirchen-Volksbegehren, in welchem auch die Forderung nach Mitbestimmung der Ortskirche bei Bischofsnennungen erhoben wird, unter anderem eingewandt, das „Grundsystem“ in der Kirche sei nicht die „Wahl“, sondern die „Berufung“ durch Gott und die Kirche¹³. Nun bin auch ich gegenüber dem genannten Volksbegehren aus verschiedenen Gründen skeptisch. Aber die erwähnte Argumentation von

Bischof Krenn teile ich nicht. Im Gegenteil: Ich bin der Überzeugung, daß das von mir vorgeschlagene Modell einer transparenteren und breiteren Mitwirkung der Gläubigen einer „Berufung“ durch Gott und die Kirche näher kommt, als wenn einzelne Karrierejäger und Glaubensideologen in egoistischer Weise einen unverhältnismäßig großen Einfluß auf Bischofsnennungen nehmen können.

Mehr Reformchancen

Mehr Selbst- bzw. Mitbestimmungsmöglichkeiten der Gläubigen in der Kirche sind aus vielerlei Gründen wichtig. Einige solcher Gründe seien eigens genannt: zunächst einmal die Tatsache, daß durch mehr Mitbestimmung die Gefahr problematischer Machtkonzentration in einer Hand mit der damit verbundenen problematischen, bis zum Machtmißbrauch gehenden Handhabung der Macht verringert werden kann. Mehr Mitbestimmung bedeutet sodann die Chance, daß mehr Betroffenheitsanliegen Berücksichtigung finden, daß mehr Problemlösungskapazitäten entdeckt und mobilisiert werden und daß dadurch auch mehr Identifikationswahrscheinlichkeiten mit der Institution Kirche geschaffen werden können. Schließlich bedeutet mehr Mitbestimmung auch die Wahrscheinlichkeit, daß Reformen in der Kirche allgemein schneller vorangetrieben und dadurch schwer zu rechtfertigende Zustände in der Kirche beseitigt werden.

So ist es schwer einsehbar, warum Diözesanbischöfe mit 75 Jahren – eine ohnehin zu hohe Altersgrenze – ihren Rücktritt einreichen sollen, der Papst aber, der eine viel größere Verantwortung zu tragen hat, keinerlei Altersbegrenzung unterliegt. Eine befriedigende Altersregelung für kirchliche Amtsträger, besonders für Päpste und Bischöfe, und damit zusammenhängend eine entsprechende Amtszeitregelung wären notwendig. Denn abgesehen davon, daß es kein Dogma gibt, nach welchem Päpste und Bischöfe von Gefäß- und anderen Verschleißprozessen ausgenommen sind, lehrt die Erfahrung der Menschheit, daß es gut ist, wenn Macht einer sachlichen und zeitlichen Begrenzung unterliegt. So könnte die Amtszeit von Päpsten und Bischöfen auf zehn bzw. zwölf Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederbestellung beschränkt sein. Hier könnte man vieles nicht nur von weltlichen Amtsträgern, sondern auch von den Ordensgemeinschaften der eigenen Kirche lernen. Dabei ist zu bedenken, daß eine Altersregelung für kirchliche Ämter auch deshalb dringender geworden ist, weil infolge des Fortschritts der Medizin und der gestiegenen Lebenserwartung die Menschen zwar um einiges länger leben, ihre für die geistige Beweglichkeit verantwortlichen Gefirnisgefäße und Gehirnzellen aber nicht unbedingt so lange jung bleiben.

Dies ist nur eines von vielen Beispielen, die angeführt werden könnten, um zu zeigen, daß die Kirche, die ja auch Menschenwerk ist, immer wieder einer Reform unterzogen werden muß. Denn es ist doch nicht anzunehmen, daß das Herren-

wort an Petrus: „Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen“ (Mt 16, 18f.) und auch die Übertragung der Leitungsgewalt an die Bischöfe nach Mt 18, 18 eine zeitgemäße Begrenzung des Amtes ausschließen wollten. So ist eben manches an dieser Kirche zeitbedingt, was nicht heißt, daß es nicht Wesenskonstanten gibt, die den geschichtlichen Wandel überdauern. Hier soll vor allem betont werden, daß das geschichtlich Wandelbare an der Kirche durch mehr Mitwirkungsrechte der Gläubigen in seiner Rechtzeitigkeit begünstigt werden könnte.

Die Welt- und Kirchengeschichte ist reich an Beispielen, wonach man sich unberechtigterweise auf Gott und seinen Willen berufen hat, um menschliche und allzumenschliche Entscheidungen zu legitimieren. Dies sollte Anlaß sein, immer wieder neu zu prüfen, ob und wieweit konkrete Ausgestaltungen kirchlicher Verfaßtheit und kirchlicher Institutionen wirklich dem Willen Gottes entsprechen oder ob sie nicht bewußt oder unbewußt unberechtigtem Machtwillen der Menschen zu verdanken sind. Dabei soll man sich immer wieder am Geist Jesu und der Urkirche orientieren. Was die als Beispiel angeführte Bischofsbestellung anlangt, so ist zu bedenken, was Rudolf Schnackenburg im Jahr 1969 formuliert hat und was nach wie vor seine Aktualität besitzt:

„Der jetzige Modus eines Geheimverfahrens, bei dem das Presbyterium und das Kirchenvolk einer Diözese nicht mitberaten, sondern nur raten dürfen, wer ihr künftiger Bischof sein wird, war in der Urkirche unvorstellbar... Nach Jahrhunderten autoritärer Kirchenführung, die für unsere Zeit überholt ist und der Kirche nur Schaden bringen kann, wird es notwendig, dem mündigen Kirchenvolk wieder eine größere Mitsprache einzuräumen und es die Verantwortung in der Kirche mittragen zu lassen.“¹⁴

Die hier gemeinte Mündigkeit ist sehr ernst zu nehmen. Denn Entmündigung mündiger Menschen ist schlimm. Geschieht sie im Namen Christi an Brüdern und Schwestern Christi, ist sie besonders schlimm.

ANMERKUNGEN

¹ Mater et magistra 219f.; GS 25, 26, 63.

² Utz-Groner 2, 2106–2113, 2111 (Nr. 4094).

³ A. Rauscher, Das Subsidiaritätsprinzip in d. Kirche, in: JCSW 10 (1969) 311.

⁴ J. Steinruck, Was die Gläubigen in d. Gesch. d. Kirche zu vermelden hatten, in: Mitsprache im Glauben? Vom Glaubenssinn d. Gläubigen, hg. v. G. Koch (Würzburg 1993) 47. ⁵ Ebd. 35.

⁶ G. L. Müller, Kath. Dogmatik (Freiburg 1995) 616.

⁷ Steinruck (A. 4) 35.

⁸ Leo I., Ep. 10, 4: PL 54, 634.

⁹ Der Codex v. 1983 formuliert in c. 377, § 1: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“

¹⁰ Vgl. J. P. Dolan, The American Cath. Experience. A History from Colonial Times to the Present (Notre Dame 1992) 106f. ¹¹ Steinruck (A. 4) 42.

¹² Zit. n. H. Müller, Der Anteil der Laien an d. Bischofswahl. Ein Beitrag d. Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (Amsterdam 1977) 17. ¹³ In: Kathpress-Tagesdienst 109, 12. 5. 1995, 4.

¹⁴ R. Schnackenburg, Der Heilsauftrag d. Kirche in unserer Zeit, in: Rechenschaft vom Glauben, hg. v. E. Hesse, H. Erharter (Wien 1969) 111f.